

Allgemeine Geschäftsbedingungen des ITC für die Lieferung von Ware

A. Geltungsbereich

1. Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., ITC - Informations- & Technologie-Center, Bauerngasse 7, 55116 Mainz („ITC“), erbringt seine Leistungen (zusammen „Leistungen“ genannt) im Rahmen der nachfolgenden AGB.
2. Diese AGB sowie das Angebot richten sich ausschließlich an Unternehmer.
3. Vorrangig zu den AGB gelten in absteigender Reihenfolge die Individualvereinbarung sowie Preislisten.
4. Lieferungen und Leistungen des ITC erfolgen ausschließlich zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese können durch schriftliche produkt- bzw. leistungsspezifische Bedingungen des ITC bzw. des Herstellers ergänzt werden. Die den Softwareprodukten beiliegenden Lizenzbedingungen der Hersteller sind Bestandteil der Geschäftsbedingungen des ITC.
5. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ergänzenden Vereinbarungen abweichende Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn das ITC diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Annahme der Leistungen durch den Kunden gilt als Anerkennung der AGB des ITC. Die AGB des ITC für die Lieferung von Ware werden vor Vertragsschluss zur Kenntnisnahme übersendet und sind jederzeit abrufbar unter <https://itc.drk.de/allgemeine-geschaeftsbedingungen-des-itc>.
6. Die Vertragssprache ist deutsch.

B. Zustandekommen des Vertrages, Lieferungen und Leistungen, Vertragsdauer

1. Angebote des ITC sind freibleibend. Bestellungen und Aufträge des Kunden bedürfen grundsätzlich der Textform. Die Annahme durch das ITC erfolgt entweder schriftlich (Textform ausreichend) oder durch Lieferung. Zusicherungen sind abweichend hiervon nur bei schriftlicher Bestätigung durch das ITC gültig.
2. Sofern Verträge auf längere Zeit geschlossen wurden, verlängert sich der Vertrag nach der vereinbarten Mindestlaufzeit jeweils bis zum folgenden Kalenderjahresende, wenn er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende gekündigt wird.

C. Zusammenarbeit, Mitwirkung des Kunden, Vertraulichkeit

1. Der Kunde ist verpflichtet, das ITC soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebsphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dazu wird er insbesondere notwendige Informationen zur Verfügung stellen, bei Installationen von Computersystemen alle vorbereitenden Maßnahmen wie z.B. Kabelverlegung, Setzen von Steckdosen auf eigene Kosten und Verantwortung durchführen und bei Bedarf einen Remotezugang auf das Kundensystem ermöglichen (im Handbereich). Der Kunde sorgt ferner dafür, dass fachkundiges Personal für die Unterstützung des ITC zur Verfügung steht.
2. Mehraufwendungen des ITC durch fehlerhafte oder unzureichende Vorbereitungs- und Unterstützungsmaßnahmen hat der Kunde zu tragen. Wurden Vorbereitungsmaßnahmen nicht rechtzeitig durchgeführt, so verlängert sich entsprechend der Frist zur Lieferung bzw. Leistung.
3. Soweit die Leistungen vor Ort beim Kunden erbracht werden, stellt der Kunde auf Wunsch des ITC unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung. Leitungskosten trägt der Kunde.
4. Der Kunde trifft geeignete Maßnahmen für den Fall, dass der Liefergegenstand nicht vertragsgemäß arbeitet oder Leistungen nicht vertragsgemäß ausgeführt werden und zwar insbesondere durch Ausweichverfahren, Datensicherung und detaillierte Beschreibung des

Störungsbildes. Daten müssen aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

5. Der Kunde wird zusammen mit den Liefergegenständen nur Zubehör und Betriebsmittel verwenden, die den Spezifikationen des Herstellers des Liefergegenstands entsprechen. Er wird den Liefergegenstand nur entsprechend den Vorgaben des Herstellers nutzen.
6. Der Kunde hat Mängel unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und –analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels. Auf die Regelungen der §§ 377 ff. HGB wird verwiesen.
7. Für Serviceleistungen gelten die allgemeinen bzw. produktspezifischen Servicezeiten des ITC.

D. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die Preise gemäß Vereinbarung im Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung, zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
2. Das ITC kann monatlich abrechnen. Werden Leistungen nach Aufwand vergütet, dokumentiert das ITC die Art und Dauer der Tätigkeiten und übermittelt diese Dokumentation mit der Rechnung.
3. Die Rechnungen des ITC sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Ausstellung ohne Abzug zu zahlen.
4. In Geräte- und Softwarepreisen sind Vergütungen für Datenträger, Betriebsmittel, Zubehör, Installation, Einweisung, Schulung und Reisekosten nebst Wegezeiten nicht enthalten und werden gesondert berechnet.
5. Das ITC behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend zu erhöhen, wenn sich nach Abschluss des Vertrages Preise insbesondere infolge von Preiserhöhungen der Vorlieferanten oder Wechselkursschwankungen erhöhen.
6. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Wegen Mängeln kann der Kunde Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten und nur, wenn der Mangel zweifelsfrei vorliegt. Der Kunde hat kein Zurückbehaltungsrecht, wenn sein Mangelanspruch verjährt ist.

E. Lieferung

1. Die Liefer- bzw. Leistungszeit (nachfolgend „Lieferzeit“ genannt) ergibt sich aus den Vereinbarungen mit dem Kunden. Die Einhaltung durch das ITC setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragspartnern geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit das ITC die Verzögerung zu vertreten haben.
2. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt das ITC dem Kunden sobald als möglich mit.
3. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, hoheitliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs des ITC liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Zu Ereignissen höherer Gewalt gehören insbesondere auch Ausbrüche von Epidemien oder Pandemien, Cyberangriffe, die hoheitliche Maßnahmen und/oder besondere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich machen. Diese Regelung gilt auch, falls entsprechende Ereignisse bei den Lieferanten oder Unterauftragnehmern des ITC eintreten.

4. Kommt das ITC Verzug und erwächst dem Kunden hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Netto-Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
5. Setzt der Kunde dem ITC – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Lieferung und wird die Frist nicht eingehalten, so steht dem Kunden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht zum Rücktritt zu. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des ITC binnen angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.
6. Leistungen aus Verträgen mit dem ITC können Export- und Importbeschränkungen unterliegen. Die Vertragserfüllung des ITC steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund nationaler und internationaler Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Der Kunde ist verpflichtet, die anwendbaren DE/EU/US Export- und Importkontrollvorschriften, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einzuhalten und alle Informationen und Dokumente beizubringen, die für den Export bzw. Import der Waren in einem anderen Land benötigt werden. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen ist das ITC nicht zur Lieferung verpflichtet.

F. Eigentumsvorbehalt

1. Das ITC hält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Wenn der Wert der Vorbehaltsware die zu sichernden Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung um 10 Prozent übersteigt, sind wir zur Freigabe der Vorbehaltsware auf Verlangen des Kunden verpflichtet, jedoch nur in dem Wert, der die zu sichernden Forderungen übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem ITC. Der Wert der Sicherheiten bemisst sich beim einfachen Eigentumsvorbehalt nach den jeweiligen Rechnungsbeträgen des ITC, bei Forderungsabtretungen nach den Rechnungsbeträgen des Kunden aus der Weiterveräußerung. Bei weiter verarbeiteter Ware bestimmt sich der Wert der Sicherheiten nach dem Einsatzpreis. Dieser wird dem Kunden bei Geltendmachung des erweiterten Eigentumsvorbehalts schriftlich mitgeteilt.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln und sie gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden auf eigene Kosten ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Der Kunde hat das ITC unverzüglich schriftlich zu unterrichten von allen Zugriffen Dritter auf die Ware, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie von etwaigen Beschädigungen oder der Vernichtung der Ware. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Anschriftenwechsel hat der Kunde dem ITC unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde hat dem ITC alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware entstehen, sofern diese der Kunde zu vertreten hat.
3. Das ITC ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch das ITC liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Das ITC ist nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

G. Störungen bei der Leistungserbringung

1. Lieferverzögerungen auf Grund höherer Gewalt, infolge veränderter behördlicher Genehmigungs- oder Gesetzeslage, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe,

Materialbeschaffungsproblemen sind vom ITC – auch soweit sie bei Zulieferern eintreten – selbst bei verbindlich vereinbarten Lieferterminen nicht zu vertreten. In diesem Fall verlängert sich das vereinbarte Lieferdatum stillschweigend um den zur Beseitigung des Hindernisses und dessen Folgewirkungen notwendigen, angemessenen Zeitraum. Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Kunde vom Vertrag über den betreffenden Liefergegenstand bzw. die betreffende Leistung zurücktreten. Erhöht sich der Aufwand auf Grund einer solchen Störung, kann das ITC die Vergütung des Mehraufwands verlangen, außer der Kunde hat die Störung nicht zu vertreten und deren Ursache liegt außerhalb seines Verantwortungsbereichs.

2. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzuges sind in jedem Fall ausgeschlossen, soweit der Verzug nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des ITC beruht.

H. Mängel der Liefergegenstände

1. Alle Ansprüche des Kunden verjähren – aus welchen Rechtsgründen auch immer – in 12 Monaten ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme. Für Schadensersatzansprüche nach I. dieser AGB gelten die gesetzlichen Fristen. Diese gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben sowie im Falle eines Unternehmerregresses gemäß §§ 478, 479 BGB.
2. Es gilt die Rügeobliegenheit der §§ 377 HGB ff.
3. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen des ITC unterliegender Wahl nachzubessern oder neu zu liefern, die infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes einen Sachmangel aufweisen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem ITC unverzüglich schriftlich zu melden.
4. Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung wird keine Haftung übernommen, es sei denn, das ITC hat dies zu vertreten.
5. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die entstanden sind durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung; fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte; bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung der Ware, insbesondere im Hinblick auf die vorliegenden Betriebsanweisungen; bei übermäßiger Beanspruchung und bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschware.
6. Zur Vornahme aller vom ITC nach billigem Ermessen notwendig erscheinender Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat das ITC der Kunde nach Verständigung mit dem ITC die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; sonst ist das ITC von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen das ITC sofort schriftlich und vorab mündlich zu verständigen ist, oder wenn das ITC mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen oder vom ITC angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen.
7. Durch etwa seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß, ohne vorherige Genehmigung des ITC, vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung des ITC für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
8. Für Verletzung von Rechten Dritter durch seine Leistungen haftet das ITC nur, soweit die Leistung vereinbarungsgemäß und insbesondere im vereinbarungsgemäß vorgesehenen Nutzungsumfeld eingesetzt wird.
9. Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung des ITC seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Kunde unverzüglich das ITC. Das ITC und ggf. dessen Vorlieferanten sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die geltend gemachten Ansprüche auf deren Kosten abzuwehren. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche Dritter anzuerkennen, bevor er dem ITC angemessene Gelegenheit gegeben hat, die Rechte Dritter auf andere Art und Weise abzuwehren.

10. Werden durch das ITC Rechte Dritter verletzt, wird das ITC nach eigener Wahl und auf eigene Kosten dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder die Leistung unter Erstattung der dafür vom Kunden geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn das ITC keine andere Abhilfe mit angemessenen Mitteln erzielen kann. Die Interessen des Kunden wegen dabei angemessen berücksichtigt.

I. Haftung

1. Das ITC haftet dem Kunden stets für die von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden; nach dem Produkthaftungsgesetz und; für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die das ITC, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
2. Die Haftung des ITC ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen.
3. Haftungsbegrenzung
Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf den Vertragswert begrenzt, bei laufender Vergütung auf die Höhe der Vergütung pro Vertragsjahr.
4. Aus einer Garantieerklärung haftet das ITC nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß I.1.
5. Für die Wiederherstellung von Daten haftet das ITC nur, wenn der Kunde durch angemessene Vorsorgemaßnahmen, insbesondere tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten sichergestellt hat, dass diese Daten aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Bei leichter Fahrlässigkeit des ITC tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.

J. Aufrechnung

1. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Einschränkung des Aufrechnungsrechts gilt nicht, wenn die zur Aufrechnung gestellte Geldforderung aus einem Anspruch erwächst, dessentwegen der Kunde auch zurückbehalten könnte oder hätte zurückbehalten können.

K. Geltendes Recht und Gerichtsstand

1. Der Aufbau, die Auslegung und die Erfüllung dieses Vertrages unterliegen deutschem Recht.
2. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften einen anderen Gerichtsstand vorschreiben, ist der Sitz des ITC ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben.

L. Trennbarkeit

1. Jede Bestimmung dieser Vereinbarung ist von der Gesamtheit trennbar, und wenn eine Bestimmung für ungültig erklärt wird, bleiben die anderen Bestimmungen in vollem Umfang in Kraft und wirksam.
2. Für den Fall, dass eine Bestimmung dieser AGB von einem für die Parteien und den Vertragsgegenstand zuständigen für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt wird, vereinbaren die Parteien, dass die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch

eine gültige Bestimmung ersetzt wird, die der Absicht und den wirtschaftlichen Auswirkungen der ungültigen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

M. Überschriften und Rubriken

1. Die in dieser Vereinbarung verwendeten Überschriften und Titel dienen lediglich als Referenz und haben keinerlei rechtliche Wirkung und beeinflussen in keiner Weise die Auslegung oder den Aufbau dieser AGB.

N. Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt. Die unwirksame Klausel ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen Vereinbarung bezweckt haben.

Stand: Februar 2025